

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

- 17 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
- 18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung von
- 19 Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das Programm
- 20 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen, werden
- 21 Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und Plenum von
- 22 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle
- 23 Abstimmungsplattform ist.

- 24 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
- 25 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter*in oder Mitglied sind.

- 26 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
- 27 Plenum statt.

28 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen
29 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

30 (5) Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich Programminitiativen
31 inhaltlicher Natur.

32 § 2 Schlagworte

33 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

34 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte sollten
35 nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie regelmäßig
36 verwendet werden.

37 (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus
38 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
39 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

40 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche
41 Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können die
42 Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

43 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
44 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

45 § 3 Ebenen

46 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
47 einer Ebene zu.

48 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
49 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

50 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
51 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung
52 der Partei.

53 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die Initiative
54 verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

55 § 4 Nutzer*inneneinstellungen

56 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
57 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht
58 werden.

59 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
60 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

61 **§ 5 Transparente Algorithmen**

62 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
63 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

64 **§ 6 Fristen**

65 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich
66 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

67 **§ 7 Gründung von Initiativen**

68 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
69 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person
70 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die noch
71 nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim Einreichen
72 den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Bewegter*in von
73 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

74
75 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf
76 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
77 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht
78 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative
79 aufgelöst.

80 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen
81 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt
82 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz
83 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-
84 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden
85 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium
86 prüfen zu lassen.

87
88 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es
89 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

90 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf

91 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

92 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung als
93 gegründet.

94 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative**

95 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
96 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)
97 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,
98 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

99 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das
100 Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben Tage
101 nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

102 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
103 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als
104 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,
105 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

106 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
107 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des
108 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das
109 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 110 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 111 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 112 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 113 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 114 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 115 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 116 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

117
118 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den
119 Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

120 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

121 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine
122 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

123 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige
124 Diskussionsphase.

125 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die

126 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die
127 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die
128 Basisinitiative zugelassen wird.

129 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
130 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass
131 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative
132 die Diskussionsphase.

133 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das
134 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
135 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten Abstimmungsberechtigten
136 eine Diskussion gewünscht haben. Wird die Basisinitiative nicht zugelassen,
137 können drei Varianten-Initiativen ermittelt und zur Diskussion zugelassen
138 werden.

139 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
140 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den Text
141 für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der Diskussionsphase
142 muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden. Der Text für die
143 Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle einer Überarbeitung
144 dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten
145 und die Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet
146 das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

147 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
148 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst werden.
149 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem zur
150 Abstimmung zu stellen.

151 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

152 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
153 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.
154 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

155 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
156 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

157 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
158 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

159 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
160 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

161 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von

162 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
163 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
164 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
165 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug
166 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich
167 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen
168 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

169 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
170 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den
171 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

172 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des
173 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm
174 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die Initiative
175 zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist der
176 nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene
177 fällt.

178 **§ 11 Prüfung der Initiative**

179 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom Bundesvorstand
180 bestimmt wird.

181 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
182 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten
183 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den
184 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung
185 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

186 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen, die
187 innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
188 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von
189 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur
190 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

191 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische Inhalte
192 im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4
193 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine
194 Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder
195 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur
196 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere
197 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,
198 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der
199 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als
200 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

201 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung oder
202 zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative
203 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und gibt
204 ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

205 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
206 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen
207 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und
208 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von
209 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung
210 unterschieden werden.

211 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem Thema
212 schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam
213 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

214 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
215 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

216 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
217 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die
218 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder
219 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

220 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
221 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer
222 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt
223 wurde.

224 (11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze überschritten
225 kann auf Wunsch der Initiator*innen die Initiative dem Kuratorium nach §13 zur
226 Prüfung vorgelegt werden.

227 **§ 12 Moderation des Plenums**

228 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom
229 Bundesvorstand bestimmt wird.

230 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller
231 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt
232 ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand
233 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung
234 auszusprechen.

235
236 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme am
237 Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen zu
238 beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e Teilnehmer*in, die vom Plenum

239 ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

240 § 13 Kuratorium

241 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus
242 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder
243 und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit
244 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie
245 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen
246 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des
247 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

248 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
249 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der
250 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

251 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
252 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und
253 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser
254 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine
255 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung
256 feststeht.

257 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
258 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
259 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
260 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

261 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
262 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht
263 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht
264 bestätigt.

265 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

266 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

267 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
268 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

269 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
270 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
271 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
272 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
273 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als

274 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall
275 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie
276 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher
277 Mehrheit.

278 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
279 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,
280 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt
281 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich soll
282 der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

283 **§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen**

284 (1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,
285 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom
286 Bundesparteitag beschlossen wurden.

287 (2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen vorgeschlagen
288 werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche müssen
289 zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das Prüfungsteam
290 entscheidet danach über deren Zulassung.

291 (3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage nach
292 der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst umsetzen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 (Hinweis: die Listennummerierungen nach Punkt 4 ignorieren, die Antragssoftware
2 kann nicht mit verschiedenen Listennummerierungen umgehen sondern verwendet nur
3 die numerische Listennummerung)

4
5 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen
6 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben
7 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

8 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere
9 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und
10 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und
11 Nachhaltigkeit.

12 **Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,**

13 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig
14 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von
15 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,
16 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den
17 zentralen Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

18 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit
19 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache
20 demokratisch legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen
21 territorialen Vertretungsebene eine Abstimmung unter den jeweiligen
22 Mitgliedern und Beweg*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

23 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,
24 sich alle gewählten Amtsträger*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen
25 als Fürsprecher*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe
26 unter den Beweg*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

27 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird,
28 dass Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle
29 gewählten Mandatsträger*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den
30 Landesparlamenten und bezahlte interne Funktionsträger*innen in Vollzeit
31 Folgendes akzeptieren (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate
32 anzuwenden sind, die in Teilzeit ausgeübt werden):

- 33
- 34 1. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den
35 Mittelpunkt der eigenen Tätigkeit zu stellen.
 - 36
 - 37 2. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe
38 offenzulegen.
 - 39
 - 40 3. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates
41 keinerlei entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die
42 vor Antritt des Amtes oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist
43 von drei Monaten zu beenden bzw. für die Zeit der Amts- oder
Mandatsausübung ruhen zu lassen.
 4. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während
ihrer Tätigkeit als Vertreter*in; dies bedeutet konkret

- 44
- 45
 - 46 1. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit
47 Lobbyist*innen (d.h. Personen, die von Verbänden, Unternehmen
48 und Nichtregierungsorganisationen direkt, z.B. als Vorstände,
49 Geschäftsführende oder Mitarbeiter*innen oder indirekt, z.B.
50 über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von
51 politischen Entscheidungsträger*innen beauftragt sind) mit
52 Nennung der Personen, Organisation, des Themas und Datums.
 - 53
 - 54 2. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter
Angaben des Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise
erfolgt, wer die Kosten trägt und ob die Dienstreise mit einer
privaten Reise verbunden ist.

- 55
- 56 1. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe
57 als Vertreter*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen,
58 Verbänden oder anderen Organisationsformen der Interessenvertretung
59 zu übernehmen, die zu einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit
besteht.

- 60
- 61 1. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen
62 bzw. diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten.
63 Geldwerte Leistungen müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls
über die Partei abgewickelt werden.

- 64
65
66
67
68
69
70
71
72
1. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. 12 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine Ausnahme muss von der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden und ist zugelassen, wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen Untergliederung (z.B. Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.
- 73
74
75
1. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an denen das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles Interesse haben könnten, auszuschließen.
- 76
77
78
1. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in ein bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung entsandt werden, Folgendes akzeptieren:
- 79
80
81
82
1. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher Art von Sonderrechten vermieden wird, außer sie sind für die Ausübung des Amtes notwendig.
- 83
84
85
86
87
88
89
90
1. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu tätigen, Reise- und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten und möglichst umweltschonend zu reisen. Wird wegen Reise, Unterkunft oder Verpflegung eine Aufwandsentschädigung benötigt, so darf diese nicht höher sein als der für Beamt*innen oder sonstige Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht höher als der Satz, der den dortigen Mitarbeiter*innen gemäß Tarifvertrag zusteht.
- 91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
1. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine Beteiligung ihrer Mitarbeiter*innen, ihre Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und um Verbesserungen in der öffentlichen Einrichtung, für die sie zuständig sind, indem sie die Übernahme von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten Bediensteten für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu beurteilen, jede Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing am Arbeitsplatz zu verfolgen. Sie bemühen sich um eine Verbesserung des Arbeitsklimas, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und um ein umweltbewusstes Verhalten.

103
104 1. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen
105 Verwaltung, die im Dienst der Bürger*innen steht, zu bemühen, den
106 Auftrag der Einrichtung, für die sie verantwortlich sind, an den
107 vorgesehenen Plänen und Programmen auszurichten und zu seiner
108 Erfüllung ethische und demokratische Werte zu verbreiten, wobei sie
109 allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption konsequent
nachgehen.

110
111 1. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein
112 Verwaltungsklima und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der
113 Rechenschaftspflicht und der offenen Tür für die Bürger*innen zu
114 schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei autoritären und
undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

115 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**
116 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**
117 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

118 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes**
119 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**
120 **werden.**

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Zuständigkeit](#)
- 2 [§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes](#)
- 3 [§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände](#)
- 4 [§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag](#)
- 5 [§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung](#)
- 6 [§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen](#)
- 7 [§ 7 Beitragsabführung](#)
- 8 [§ 8 Vereinnahmung von Spenden](#)
- 9 [§ 9 Veröffentlichung von Spenden](#)
- 10 [§ 10 Aufteilung](#)
- 11 [§ 11 Strafvorschrift](#)
- 12 [§ 12 Staatliche Teilfinanzierung](#)
- 13 [§ 13 Haushaltsplan](#)
- 14 [§ 14 Zuordnung des Haushalts](#)

15 **§ 15 Überschreitung**

16 **§ 16 Erstattungsordnung**

17 **§ 1 Zuständigkeit**

18 Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung
19 der Bücher.

20 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

21 Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
22 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei
23 dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
24 Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
25 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

26 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

30 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- 31 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- 34 2. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder
35 jährlich gezahlt werden.
- 36 3. Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 €
39 pro Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand,
40 vertreten durch die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail).
41 Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der
42 reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein
43 Nachweis über die Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist
44 nicht zu erbringen.
- 45 4. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige

46 Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt
47 monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

48 5. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht
49 erstattet.

50 6. Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter*innen sind an die
51 Bundespartei zu entrichten.

52 7. Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des
53 Mitgliedsbeitrages.

54 **§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung**

55 Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen
56 Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der
57 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

58 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**

59 1. Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen
60 und dinglichen Einnahmen.

61 2. Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

62 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
63 geregelt.

64 4. Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei
65 zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die
66 Mandatsträger*in geführt wird.

67 **§ 7 Beitragsabführung**

68 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-
69 und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

70 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

- 71 1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von
72 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25
73 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht
74 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die
75 Bundesebene unverzüglich an den*die Präsident*in des Deutschen Bundestages
76 weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von
77 Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu
78 vermerken.
- 79 2. Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von
80 juristischen Personen ist nicht gestattet.
- 81 3. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- 82 4. Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

83 § 9 Veröffentlichung von Spenden

- 84 1. Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren
85 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im
86 öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie
87 vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden
88 Person zu verzeichnen.
- 89 2. Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von
90 Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

91 § 10 Aufteilung

- 92 1. Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land
93 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- 94 2. Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht
95 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die
96 Landesverbände umgelegt.
- 97 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
98 geregelt.

99 § 11 Strafvorschrift

100 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an
101 die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte
102 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er
103 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden
104 Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig
105 erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

106 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

107 1. Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die
108 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

109 2. Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand
110 in Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

111 § 13 Haushaltsplan

112 1. Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen
113 Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar,
114 dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in
115 unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

116 2. Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die
117 Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

118 § 14 Zuordnung des Haushalts

119 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
120 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen
121 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel
122 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln
123 auszuführen.

124 § 15 Überschreitung

125 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des
126 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben
127 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

128 § 16 Erstattungsordnung

129 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen
130 beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird
131 Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem

132 Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung
133 muss dem Steuerrecht genügen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- 4) Jedes Mitglied und jede*r Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Rederecht.
- 5) Antragsfristen
 - a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der Versammlung über diese Antragsfristen ab.
 - b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.
 - c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren

- 22 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In
23 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen
24 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,
25 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 26 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 27 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 28 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 29 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 30 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 31 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 32 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 33 8) Abstimmungen
- 34 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 35 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die
36 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
- 37 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht
38 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine
39 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit
40 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der
41 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
42 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 43 9) Redelisten
- 44 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 45 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort
46 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 47 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die
48 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 49 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den

50 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer
51 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird
52 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur
53 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide
54 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem
55 gleichen Verfahren erneuert werden.

56 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende
57 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.

58 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen
59 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen
60 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten
61 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner*innen mit gleicher Anzahl von
62 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,
63 dass mindestens die*der Antragsteller*in einen Redebeitrag für den Antrag
64 halten kann. Dieses Rederecht kann die*der Antragsteller*in auf eine andere
65 Person übertragen.

66 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der
67 anwesenden Bewegter*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,
68 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die
69 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

70 11) Gültigkeit und Änderungen

71 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert
72 werden.

73 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in
74 Kraft.

75 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise
76 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen
77 Geschäftsordnung nicht berührt.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Präambel

2 Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie
3 wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu
4 denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneuetes
5 System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

6 Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische
7 Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker*innen sichern vor allem
8 ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet.
9 Parteien räumen Lobbyist*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel
10 Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent des
11 Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist sogar
12 verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist verunsichert.

13 Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch
14 anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur
15 garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden
16 können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

17 Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und
18 Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte,
19 vielfältige und zukunftsgerichtete Gesellschaft gestalten können.

20 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
21 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz
22 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur, die
23 soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden und
24 Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur Gewaltenteilung,
25 zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit.

26 Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der

27 Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir
28 jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
29 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
30 sexuellen Orientierung entgegen.

31 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
32 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer
33 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
34 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und
35 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen europäischen
36 Rahmen.

37 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
38 ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
39 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
40 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert.
41 Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem
42 alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

43 **Unsere Grundwerte**

44 **Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach . . .**

45 **. . . Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:** Vom häufig vorherrschenden
46 Eindruck „der Staat, das sind die da oben“ wollen wir zu einem Verständnis von
47 „der Staat, das sind wir alle zusammen“ kommen. Dazu öffnen wir das politische
48 System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen dafür
49 mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar und
50 nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyist*innen werden wir sichtbar machen
51 und deutlich einschränken.

52 **. . . Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen**
53 **Fragen:** Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in
54 einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch
55 verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles,
56 gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins
57 Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und
58 kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer
59 Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel gehen,
60 diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten müssen
61 als Sündenböcke dafür bezahlen.

62 **. . . Weltoffenheit und Vielfalt:** Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu
63 erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein
64 zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige
65 Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern
66 unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv,
67 durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller
68 Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten,

69 engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit
70 menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

71 . . . **Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:** Schuldenkrise, Digitalisierung
72 aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den
73 nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen auf
74 uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und müssen
75 zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen
76 Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und
77 nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

78 **Demokratie neu gestalten**

79 Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend
80 anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen
81 wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

82 Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch
83 stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen demokratischen
84 Neuanfang.

85 Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört
86 werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem
87 geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu
88 schließen.

89 Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und
90 Wirtschaftsakteur*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei Bereichen
91 wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

92 **Mitbestimmung**

93 Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von
94 ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der
95 Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.

96 Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die
97 aktive Teilnahme der Bürger*innen am politischen Leben zu fördern und für eine
98 ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu
99 sorgen.

100 Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft
101 behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine
102 einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte
103 Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden
104 alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu
105 finden.

106 Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger*innen, in der es
107 vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

108 Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit
109 Wissenschaftler*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten
110 Bürger*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

111 Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch
112 Nichtmitgliedern (wir nennen sie Bewegter*innen), Ideen einzubringen und ihre
113 politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige
114 Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

115 Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Bewegter*innen und
116 Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch abgestimmt.
117 Sollte der jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen werden, so ist
118 der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die Forderung Teil
119 unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den Parlamenten. Wir
120 senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich mitzuarbeiten, und glauben
121 fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung gibt. Das Initiativprinzip
122 hilft uns, diese Lösung zu finden.

123 **Transparenz**

124 Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische
125 Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil
126 Lobbyist*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der
127 Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele
128 Politiker*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil
129 wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

130 Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an:
131 Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben. Dieser
132 umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger*innen wie die
133 vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf bezahlte
134 Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und Termine mit
135 Lobbyist*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-/Mandatsausübung,
136 in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.

137 Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei
138 Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei
139 Legislaturperioden verlängert werden.

140 Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den
141 Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien
142 und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

143 Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen
144 „legislativen Fußabdruck“ ein, der es interessierten Bürger*innen ermöglicht, im

145 Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist und wer zu welchem
146 Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

147 Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich
148 alle Lobbyist*innen inklusive ihrer Auftraggeber*innen und Budgets eintragen
149 müssen.

150 Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir
151 Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

152 **Partei neu denken**

153 Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert.
154 Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über
155 Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden
156 Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich
157 sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

158 Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht
159 attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der
160 Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten
161 politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für
162 die Parteiarbeit zu begeistern: Kreative und Querdenker*innen, Menschen
163 verschiedener sozialer Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch
164 Nicht-Mitglieder und Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden
165 beteiligen können.

166 Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge:
167 Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien
168 wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

169 Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem
170 Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme
171 nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme
172 und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

173 Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine
174 viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von
175 Expert*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir binden
176 Wissenschaftler*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere Expert*innen in
177 die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und die Umsetzung
178 von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht die
179 Interessenvertreter*innen mit den größten personellen und finanziellen
180 Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

181 So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation
182 unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue
183 Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein klares

184 Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden entsteht
185 eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang vor
186 Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur*innen hat.

187 **Unsere Demokratie braucht Bewegung!**

188 Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal
189 alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen
190 ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl
191 einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht
192 gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir
193 sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit
194 unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch
195 andere in Bewegung bringen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 § 1 Der Marktplatz der Ideen

- 2 1. Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der
3 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin
4 nach Telemediengesetz ist.
- 5 2. Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto
6 auf dem Marktplatz.

7 § 2 Betrieb des Marktplatzes

- 8 1. Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und
9 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.
- 10 2. Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und
11 technisch so zu gestalten, dass Bewegter*innen und Parteimitglieder darauf
12 inhaltlich arbeiten können.
- 13 3. Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält
14 insbesondere Regelungen zu:
15 - internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen
16 - Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams
17
- 18 4. Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei
19 seiner Aufgabe unterstützen.

20 5. Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem
21 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die
22 Letztentscheidungskompetenz.

23 § 3 Moderation des Marktplatzes

24 1. Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den
25 Marktplatz erlassen.

26 2. Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden,
27 dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der
28 Partei verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht
29 geprüft werden.

30 3. Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei
31 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

- 32 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren
- 33 eines Beitrags
- 34 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete
- 35 Editieren eines Threads
- 36 - das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden
- 37 - das Aussprechen offizieller Warnungen
- 38 - die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären
- 39 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer*innen
- 40 - die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf
- 41 einen aktiven Moderationsstatus zu setzen
- 42

43 4. Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das
44 Betriebsteam kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine
45 Akutmaßnahme schaffen. Der Bundesvorstand kann mögliche
46 Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das Bundesschiedsgericht
47 prüfen lassen.

48 5. Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die
49 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag
50 des Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

51 § 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

52 1. Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann
53 der Bundesvorstand nach § 5 der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen
54 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

- 55 2. Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim
56 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht
57 nichts anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum
58 Urteil gesperrt.
- 59 3. Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des
60 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.
- 61 4. Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer*innenkonto auf unbestimmte
62 Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der
63 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die
64 Partei.

65 § 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

- 66 1. Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer*innenkonto können
67 der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands
68 einen Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission
69 beantragen. Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von
70 der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts
71 anderes verfügt.
- 72 2. In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen.
73 Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 , 8, 9, 10, 11 und 13 der
74 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.
- 75 3. Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des
76 Beweger*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 der
77 Satzung empfehlen.
- 78 4. Mit der Beendigung des Beweger*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von
79 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer*innenkonto auf Anordnung des
80 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet
81 der Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben
82 des Beweger*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

83 § 6 Änderung der Marktplatzordnung

- 84 1. Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.
- 85 2. Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
86 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die
87 Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die
88 Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als
89 Initiator*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der
90 Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen
91 abgegeben werden. In diesem Fall werden die vorgeschlagenen Änderungen
92 vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des
93 nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 § 1 - Grundlagen

2 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
3 der Bundespartei und der Landesverbände.

4 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung
5 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich
6 vorsieht.

7 § 2 - Schiedsgerichte

8 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
9 eingerichtet.

10 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

11 (3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und
12 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

13 (4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich
14 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des
15 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

16 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese
17 enthält insbesondere Regelungen über

18 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

19 • die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf
20 von Sitzungen und Verhandlungen,

21 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die
22 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

23 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von
24 Akten und der Akteneinsicht.

25 § 3 - Richter*innenwahl

26 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die
27 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei
28 zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n
29 Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte
30 führt.

31 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das
32 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts
33 im Amt.

34 (3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei
35 oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei
36 oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte
37 beziehen.

38 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei
39 Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese
40 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.
41 November 2017 in Kraft.

42 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das
43 Richter*innenamt.

44 (6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden.
45 Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn
46 die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.

47 (7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur
48 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt
49 werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die
50 ursprüngliche Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch
51 nicht überschritten werden.

52 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
53 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
54 Amtszeit.

55 § 4 – Befangenheit

- 56 (1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre
57 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.
- 58 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
59 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss
60 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine
61 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.
- 62 (3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
63 Stellung nehmen.
- 64 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
65 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des
66 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.
- 67 (5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
68 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

69 § 5 - Verbot der Doppelbefassung

- 70 (1) Ein*e Richter*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter*in mit der
71 Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.
72 In diesem Fall tritt der*die nächste vorgesehene Ersatzrichter*in ein.

73 § 6 - Zuständigkeit

- 74 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- 75 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
76 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
77 Anrufung.
- 78 (3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
79 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in
80 ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- 81 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist
82 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem
83 der*die Betroffene Mitglied ist.
- 84 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
85 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz
86 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

87 § 7 - Anträge

88 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache
89 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten
90 Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der
91 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur
92 von Gebietsorganen gestellt werden.

93 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
94 Beweismitteln versehen werden.

95 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden
96 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss
97 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein
98 Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit
99 Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein
100 Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer
101 des Schlichtungsversuchs gehemmt.

102 § 8 - Schlichtung

103 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen
104 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die
105 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung
106 begründen.

107 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne
108 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine
109 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach
110 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei
111 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das
112 Scheitern der Schlichtung begründen.

113 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei
114 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei
115 einer Berufung.

116 § 9 - Eröffnung

117 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
118 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

119 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er
120 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich
121 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

122 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
123 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich
124 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

125 **§ 10 - Verfahren**

126 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
127 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
128 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen
129 Klärung geboten scheint.

130 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
131 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

132 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das
133 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

134 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

135 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

136 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf
137 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

138 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
139 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.

140 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen
141 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem
142 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

143 **§ 12 - Urteil**

144 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
145 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher
146 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.
147 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen
148 wird nicht festgehalten.

149 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
150 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

151 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
152 Textform.

153 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
154 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

155 **§ 13 - Berufung**

156 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
157 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
158 Berufung statt.

159 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
160 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die
161 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.
162 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils
163 inklusive Rechtsmittelbelehrung.

164 **§ 14 - Kosten**

165 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
166 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

167 (2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
168 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
169 Gebietsverband.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Präambel

2 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.
3 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-
4 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,
5 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht
6 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und
7 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für
8 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

9 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes
10 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN
11 BEWEGUNG.

12 Mitgliedschaft

13 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei
14 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.
15 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied
16 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen
17 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft
18 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

19 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

20 *PARTEIEN*

- 21 • Alternative für Deutschland – AfD
- 22 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

- 23 • Deutsche Mitte
- 24 • DIE RECHTE
- 25 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 26 • Die Republikaner
- 27 • Der III. Weg
- 28 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD

29 *ORGANISATIONEN*

- 30 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert
31 sind
- 32 • Identitäre Bewegung
- 33 • Pro-Bewegung
- 34 • REBELL

35 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei
36 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

37 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer
38 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich
39 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele
40 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und
41 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere
42 auch die oben aufgeführten Organisationen.

43 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

44 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese
45 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,
46 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen
47 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei
48 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom
49 Angebot auszuschließen.

50 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

51 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten
52 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von
53 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter*innen von DEMOKRATIE IN
54 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen
55 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten
56 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit
57 definieren wir wie folgt:

- 58 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame
59 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer
60 Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen
61 in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)

- 62 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die
63 Organisation

- 64 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation
65 Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

66 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und
67 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine
68 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.
69 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen
70 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der
71 Bundesvorstand.

72 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen
73 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an
74 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

75 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend
76 zu verhalten.

77 **Zuständigkeit der Vorstände**

78 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen
79 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese
80 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand
81 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren
82 geklärt werden kann.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das
2 Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr
3 Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer
4 Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie
5 nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger
6 Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der
7 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen
8 Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der
9 Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten
10 uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch
11 innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von
12 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder
13 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
14 entgegengetreten wird.

15 Jede*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und
16 diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und
17 Bewegter*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten**
18 **Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein
19 Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn
20 diese:

- 21 • Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse
22 Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen
- 23 • Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen
24 enthalten
- 25 • Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

26 **Zielsetzung**

27 Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an
28 Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen
29 einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und
30 einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller
31 Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein)
32 sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status.

33 Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer
34 Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten.

35 Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive
36 Erfahrungen für alle mitzugestalten.

37 **Open [Source/Culture/Tech] Citizenship**

38 Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open
39 [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere
40 Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf
41 unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.

42 Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie
43 existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von
44 Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

45 Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft
46 einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich
47 voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

48 **Erwartetes Verhalten**

49 • Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit
50 und Langlebigkeit dieser Community bei.

51 • Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.

52 • Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden
53 kannst.

54 • Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender
55 Sprache und Verhalten.

56 • Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die
57 Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine
58 gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses
59 Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos
60 erscheinen.

61 **Inakzeptables Verhalten**

62 Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung,
63 beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und
64 Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt
65 online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen
66 im Rahmen unserer Gemeinschaft.

67 Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder
68 schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung,
69 Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder
70 sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien);
71 absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes
72 Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen
73 Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

74 **Folgen von inakzeptablem Verhalten**

75 Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich
76 Sponsor*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das
77 Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu
78 leisten.

79 Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält,
80 steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende
81 Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten
82 Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer
83 zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

84 **Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst**

85 Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder
86 andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die
87 Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der
88 Kontaktpersonen je unterstützender Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz
89 unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um
90 allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in
91 Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig
92 wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer
93 Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch
94 Begleitung zur Verfügung.

95 **Behandlung von Beschwerden**

96 Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst,
97 diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen
98 Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung
99 verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit

100 unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

101 **Geltungsbereich**

102 Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder
103 unbezahlte Beitragende, Sponsor*innen sowie andere Gäst*innen) an jedweden
104 Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen
105 persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex
106 halten.

107 **Lizenz und Namensnennung**

108 Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls
109 unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum
110 basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter derselben Lizenz steht.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Geltungsbereich](#)
- 2 [§ 2 Wahlgrundsätze](#)
- 3 [§ 3 Ankündigung von Wahlen](#)
- 4 [§ 4 Wahlkommission](#)
- 5 [§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate](#)
- 6 [§ 6 Wahlverfahren](#)
- 7 [§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter](#)
- 8 [§ 8 Wahlvorschläge](#)
- 9 [§ 9 Stimmenabgabe](#)
- 10 [§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen](#)
- 11 [§ 11 Erforderliche Mehrheiten](#)
- 12 [§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit](#)
- 13 [§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen](#)
- 14 [§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen](#)

15 [§ 15 Wahlwiederholung](#)

16 [§ 16 Wahlanfechtung](#)

17 **§ 1 Geltungsbereich**

- 18 1. Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- 19 2. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
20 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche
21 Wahlen.

22 23 **§ 2 Wahlgrundsätze**

- 24 1. Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- 25 2. Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
26 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder
27 unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können
28 offen durchgeführt werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r
29 Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.
- 30 3. Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im
31 Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den
32 §§ 9 und 11 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss
33 kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene
34 Wahlhandlung angewendet werden.
- 35 4. Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig,
36 soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
37 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser
38 Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- 39 5. Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen
40 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder
41 anwesend sind.

42 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

- 43 1. Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
44 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung
45 von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

- 46 2. Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
47 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung
48 ist fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde.
49 Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für
50 eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage,
51 so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung
52 eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn
53 spätestens 3 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Für
54 Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.
- 55 3. Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
56 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
57 Tagesordnung abzusetzen.

58 § 4 Wahlkommission

- 59 1. Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
60 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder
61 hat und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r
62 nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- 63 2. Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis
64 fest.
- 65 3. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht
66 angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen
67 hinzuziehen.
- 68 4. Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
69 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an,
70 scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

71 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter 72 oder Mandate

- 73 1. Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
74 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann
75 entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- 76 2. Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige
77 Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu
78 wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- 79 3. Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten
80 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

81 § 6 Wahlverfahren

- 82 1. Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein
83 Parteiamt oder ein Mandat.
- 84 2. Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob
85 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die
86 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist
87 dies nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe
88 reserviert. Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für
89 diskriminierte Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur
90 Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für
91 diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über
92 die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die Position
93 zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen
94 nicht unmöglich machen würde.
- 95 3. Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung
96 werden die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung
97 jeweils um eins erhöht.
- 98 4. Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit
99 (z.B. einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der
100 Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B.
101 zweier Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die
102 Quotierung nur auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte
103 Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem
104 Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei
105 der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit
106 vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von
107 Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den
108 Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die
109 Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.
- 110 5. Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen
111 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
112 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt
113 wird. Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem
114 vorangehenden Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem
115 mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung
116 verweigern. Wird es von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so
117 findet diese Abstimmung unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen
118 statt. Sofern keine abstimmungsberechtigte Person anwesend ist,
119 entscheidet die gesamte Versammlung über den Antrag auf Aussetzung der
120 jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung von § 3
121 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt sind in diesem
122 Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

123 6. Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
124 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser
125 Stelle enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener
126 Abstimmung entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das
127 Wahlergebnis in der dann bestehenden Form angenommen wird.

128 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteia"mter

129 1. Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s
130 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
131 gemeinsam stattfinden soll.

132 2. Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele
133 der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden
134 müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind
135 §6 Absätze 3 bis 6 anzuwenden.

136 3. Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit
137 nach § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen
138 geordnet. Im Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf
139 diese Ordnung.

140 4. Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie
141 Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls
142 Kandidierende ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

143 5. Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
144 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne
145 Vielfalt.

146 6. Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
147 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist.
148 Falls dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur
149 Personen ohne Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können
150 stattdessen nur Personen mit Vielfalt ersetzen.

151 7. Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
152 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
153 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine
154 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere
155 ausgewählte Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen,
156 die nicht die Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von
157 diesen jeweils diejenige mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen
158 zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit
159 gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der geringsten
160 Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten
161 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das
162 Los.

163 8. Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

164 9. Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

165 10. Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
166 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

167 § 8 Wahlvorschläge

168 1. Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
169 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
170 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

171 2. Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
172 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische
173 Übermittlung ist ausreichend).

174 3. Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend
175 ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s
176 Bewerber*in durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur
177 wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

178 4. Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
179 entsprechenden Wahlgang zulässig.

180 5. Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder
181 mehrere auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für
182 diese berücksichtigt werden wollen.

183 6. Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
184 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und
185 Umfang von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen
186 ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die
187 Bewerber*innen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

188 § 9 Stimmenabgabe

189 1. Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

190 2. In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge
191 des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

192 3. Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in

193 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung,
194 ist dies eine Enthaltung.

195 4. Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der
196 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der
197 Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

198 **§ 10 Stimmenausählung und ungültige Stimmen**

199 1. Die Stimmenausählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
200 ordnungsgemäße Ausählung darf durch die Öffentlichkeit nicht
201 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenausählung ist zu gewährleisten,
202 dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

203 2. Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf
204 ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung
205 erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
206 oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

207 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

208 1. Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die
209 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen
210 Nein-Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch
211 Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum
212 bestimmt werden.

213 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 214 **Stimmengleichheit**

215 1. Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
216 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen
217 waren, sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen
218 gewählt.

219 2. Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
220 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
221 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten
222 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

223 3. Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
224 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die
225 Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

226 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

- 227 1. Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann
228 durch Versammlungsbeschluss entweder
229
230 ◦ die Wahl vertagt oder
231
◦ ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
◦ eine Stichwahl herbeigeführt werden.
- 232 2. In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen
233 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-
234 Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen.
235 Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so
236 viele Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu
237 besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen
238 ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von
239 Wahlbewerber*innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht
240 möglich. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen.
241 Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen
242 zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu
243 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein
244 weiterer Wahlgang aufzurufen.
- 245 3. Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
246 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
247 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
248 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die
249 zulässige Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls
250 entsprechend. Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-
251 Zahlen gewählt.
- 252 4. Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
253 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

254 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und 255 Nachwahlen

- 256 1. Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht
257 unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- 258 2. Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
259 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse

260 enthalten. Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres
261 Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen
262 (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die
263 Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

264 3. Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
265 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6
266 (4), einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes,
267 von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und
268 das Teil eines Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die
269 Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl
270 eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren,
271 dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern
272 gewährleistet ist.

273 4. Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen,
274 wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten
275 Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

276 § 15 Wahlwiederholung

277 1. Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
278 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis
279 haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die
280 Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der
281 Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im
282 Wahlprotokoll festzuhalten.

283 2. Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
284 stattfinden.

285 § 16 Wahlanfechtung

286 1. Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden,
287 wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
288 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet
289 wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

290 2. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

291 3. Anfechtungsberechtigt sind:

- 292
- 293 ◦ der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- 294 ◦ wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen

- nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

- 295 4. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem
296 die Wahl stattfand, zulässig.
- 297 5. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
298 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- 299 6. Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
300 Wahlwiederholung anzuordnen.